

Satzung des „Fördervereins Mücke-Kindergarten e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Mücke-Kindergarten e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Sitz ist 99084 Erfurt, Regierungsstraße 52/53
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Unterstützung des pädagogischen Anliegens der Kindereinrichtung
- Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern, Kindern und allen am Wohl der Kinder Interessierten
- Ergänzung der sachlichen Ausstattung der Kindereinrichtung und des Außengeländes durch Geld- und Sachspenden
- Unterstützung der Ausgestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Angehörige
- Vermittlung von Anregungen an Eltern in Bildungs- und Erziehungsfragen (z.B. durch Weiterbildungsangebote)
- Verbesserung der personellen Situation

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft kann bereits mit dem Aufnahmeantrag festgelegt werden und bedarf dann keiner separaten Kündigung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützerleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die Vertretung des Vorstandes nach BGB erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
Alle Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorstand mit Mehrheit zu beschließen.
Alle Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,- Euro für den Einzelfall verpflichten, bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Vorstandmitgliedern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand tritt auf Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes zusammen.
Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahren gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
4. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Bestellung des Kassenprüfers
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse werden, soweit satzungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterschrieben ist.

§ 8 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, Zuschüsse, sonstige Einnahmen und durch Mitgliedsbeiträge, welche in einer Beitragsordnung geregelt sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Predigergemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten der Luise Mücke Stiftung zu verwenden hat.

Erfurt, den 17.04.2007

Gründungsmitglieder:

1. Jahn, Susanne
2. Mund, Michael
3. Glaser, Stephan
4. Kasper, Gabriele
5. Michi, Marco
6. Peschel, Stefan
7. Ebelt, Elke